

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

148. Sitzung (15.02.1849)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## CXLVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. Februar 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsrath v. Stengel und Ministerialassessor Diez;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bassermann, Bauer, Becker, Berger, Blauenhorn, Krafft, Böhme, Brentano, Buhl, Peimburger, Pelbing, Helmreich, Kiefer, Lischgi, Mathy, Peter, Richter, Schmitt, v. Soiron, Welcker, Welte, Wolff, Zell.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Petitionen werden übergeben:

vom Abgeordneten Mez:

1) vieler Bürger von Thiengen, um Auflösung der Kammer;

vom Abgeordneten Huber:

2) vieler Bürger von Heddingen, gegen eine Kammerauflösung;

vom Abgeordneten Lehbach:

3) vieler Bürger von Niebheim mit Ebringen, Binningen, Hilzingen, Hondingen, Asefingen, Sumpfohren und Weiterdingen, um Auflösung der Kammer;

vom Abgeordneten v. Jzstein:

4) vieler Bürger von Ueberlingen, Schopfsheim, Bilafingen, Raitbach, Bonndorf, Lottstetten, Andelshofen mit Dwingen und Taisersdorf, in gleichem Betreff;

vom Secretariat:

5) der Valentin Göbrig'schen Eheleute von Ruppenheim, um Untersützung;

6) vieler Bürger von Grünwetterbach, Erklärung wegen einer aus dortiger Gemeinde eingekommenen Petition wegen Kammerauflösung;

7) vieler Bürger von Rohrhardsberg, Beckstein, Erlenbach, Oberneudorf, Schuttern, Scho-

nach, Urnau, Rumpfen, Büchig, Hollerbach, Schielberg und Dörlenbach um Auflösung der Kammer.

Der Präsident zeigt der Kammer an, daß die erste Kammer den Gesegentwurf, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession mit 14 gegen vier Stimmen angenommen; ferner daß sie den Gesegentwurf, die Abänderung des § 12 des Volksschutzgesetzes vom 28. August 1835 nicht angenommen hat.

v. Stockhorn erstattet mündlich Bericht über den Gesegentwurf, die Einführung der Schwurgerichte betreffend, und stellt Namens der Commission den Antrag, diesem Gesegentwurf, dessen einziger Artikel folgendermaßen lautet: „Das Gesetz über Einführung der Schwurgerichte tritt gleichzeitig mit den Gesetzen über die Gerichtsverfassung und über die Verwaltungs-Organisation in Wirksamkeit,“ die Zustimmung der Kammer zu ertheilen.

Die Kammer beschließt, im Einverständniß mit den Regierungs-Commissären, die abgefürzte Form der Verabreichung, und nimmt ohne Discussion das Gesetz mit 34 gegen eine Stimme (v. Jzstein) an.

Die Tagesordnung führt zu Erstattung von Berichten der Petitionscommission.

Baum berichtet über die Bitten der Schneiderzunft und des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Heidelberg, Gewerbsbeeinträchtigung durch Seifensieder Ehrmann daselbst betreffend.

Beilage Nr. 1.

Der Antrag der Kommission auf empfehlende Ueberweisung der Petitionen an das Großh. Staatsministerium wird von den Abgeordneten Bissing, Zittel und Schaaff unterstützt und von der Kammer angenommen.

Kettig sprach dagegen, weil lediglich darauf zu halten sey, daß die Bewilligung des Trödelhandels nicht überschritten werde.

Hägelin berichtet über die Bitte mehrerer Obenwälder Gemeinden, namentlich: Waldfagenbach, Schellbrunn, Weisbach und Zwingenberg, um Aufstellung eines billigen Grundsatzes beim Straßenbau betreffend.

Beilage Nr. 2.

Die Kommission stellt den Antrag, diese Petition zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung bei dem Entwurfe des Straßengesetzes dem Staatsministerium zu überweisen.

Schaaff wünscht, daß der Antrag der Kommission insbesondere ausgedehnt werden möchte: auf die Straße zwischen Gerach und Binan.

Fauth unterstützt diesen Antrag.

Selham bringt auf ähnliche Weise die Straße im Jagtgrund in Anregung.

Der Commissionsantrag wird mit dem Zusage des Abgeordneten Schaaff angenommen.

Mez bittet, daß die Vorlage wegen des Straßennetzes von Seiten der Regierung bald in die Kammer gebracht werde.

Diese Bitte von Mez wird unterstützt durch Lehlbach, Jzstein, Kuenzer und Zentner.

Hägelin berichtet ferner über die Bitte der Gemeinde Sandhofen, Aufhebung der Flußbaugebühren und des Wasserwegzolles betreffend.

Beilage Nr. 3.

Die Kommission beantragt, rücksichtlich des Flußbaugebühres die Ueberweisung der Petition an die Budgetcommission, rücksichtlich des

Wasserwegzolles den Uebergang zur Tagesordnung.

v. Jzstein bemerkt, diese Sache gehöre zunächst nicht in die Budget-Commission, und vor allem sey nöthig, genaue Untersuchung und Scheidung derjenigen Güter, welche einer Ueberschwemmung unterliegen oder nicht.

Arnsberger bemerkt, die Flußbausteuer werde drückend wegen der ungleichen Vertheilung.

Lehlbach schlägt vor, die Petition im Ganzen dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung zu überweisen.

Dieser Antrag des Abgeordneten Lehlbach wird verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

Hägelin berichtet mündlich über die Bitte der Israeliten zu Ettlingen um Unterstützung zu einem Bethause betreffend.

Die Kommission schlägt vor, zur Tagesordnung überzugehen, weil keine Enthörung nachgewiesen seye.

Ulrich stellt den Antrag, die Petition mit Empfehlung dem Großh. Staatsministerium zu überweisen.

Dieser Antrag erhält keine Unterstützung, und wird deshalb nicht zur Abstimmung gebracht.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird angenommen.

Hägelin berichtet ferner mündlich über die Bitte der Gemeinde Grefern und Grauelsbaum, Erweiterung des Streichbaues in den beiden Gemarkungen betreffend.

Die Kommission beantragt auch hier den Uebergang zur Tagesordnung, weil die Enthörungsnachweisung mangle.

Dörr stellt den Antrag auf Ueberweisung der Petition an das Großh. Staatsministerium.

Dieser Antrag wird verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

Malsch berichtet über eine Petition der Spinnerei St. Blasien wegen käuflicher Ueberlassung ihres Manereiguts an den Staat und Unterstützung ihrer Gewehrfabrikation.

Beilage Nr. 4.

Die Kommission beantragt hinsichtlich des ersten Punktes wegen Ueberlassung der Meierei an den Staat, den Uebergang zur Tagesordnung, hinsichtlich des zweiten

Punktes, die Unterstützung der Gewehrfabrikation betreffend, die Ueberweisung an das Staatsministerium, damit eine Untersuchung durch Sachverständige stattfinde, um zu ermitteln, ob die Lebensfähigkeit der Fabriken vorhanden seye, und in diesem Fall geeignete Vorlage an die Kammer zu machen.

Der erste Antrag wird ohne Discussion, der zweite nach einer kurzen Erörterung zwischen den Abgeordneten Mez, Zentner, Kettig, Arnspurger, Siegle, dem Ministerialassessor Diez und dem Berichterstatter angenommen.

Zentner berichtet mündlich über die Bitte der Bürger von Nischberg, im Amt Zestetten, um unentgeltliche Aufhebung einer auf ihren Gütern ruhenden Grundzinslast.

Der Antrag der Commission auf Tagesordnung, wegen mangelnder Enthörung, wird angenommen.

Der Abgeordnete Schmitt zeigt an, daß er durch Unwohlseyn verhindert seye, den Sitzungen beizuwohnen.

Nachdem noch dem Abgeordneten Reichsbach ein Urlaub auf 8—12 Tagen bewilligt worden war, wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär

Mez.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 148. öffentlichen Sitzung vom 15. Februar 1849.

### Bericht der Petitions-Commission

zur Bitte

- 1) der Schneiderzunft in Heidelberg,
- 2) des Gemeinderathes, engern und großen Ausschusses daselbst, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung durch den Kleiderhandel ic. des Seifensieders Leopold Ehrmann alda.

Erstattet durch den Abgeordneten Baum.

Im Jahre 1842 kam diese Bitte erstmals ein. Damals erstattete der Abgeordnete Bissing ausführlichen Bericht darüber mit dem Antrage, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur möglichsten Berücksichtigung

zu empfehlen, welcher Antrag am 2. August 1842 von der Kammer angenommen worden ist. Der im Jahr 1844 von dem Abgeordneten Rindeschwender erstattete Bericht, welcher materiell die Sache bevorwortete, ging wegen mangelnder Enthörung zur Tagesordnung über. Mittlerweile wurde nach Angabe der Petenten diese Sache bei allen Instanzen betrieben, einmal mit Erfolg, dann wieder mit Aufhebung der günstigen Bescheide.

Der Beschwerdepunkt ist noch immer derselbe, wie früher, wie er in dem gründlichen Berichte des Abgeordneten Bissing vom Jahr 1842 auseinander gesetzt wurde. Wir dürfen bei der Notorität dieser zur Verühmtheit gelangten Bitte uns einfach auf die genannten beiden Berichte beziehen und bemerken kurz nur Folgendes aus den Vorträgen der Bittsteller:

Seifensieder Leopold Ehrmann erwirkte unter'm 12. August 1828 eine Ministerial-Concession zur Betreibung eines Handels mit alten Kleidern, welche Berechtigung durch Ministerialerlaß vom 29. Mai 1829 auf einen Handel mit neuen Kleidern und Schlafröcken ausgedehnt wurde. Anstatt nun diesen Handel innerhalb der Schranken seiner Concessionen zu betreiben, erweiterte Ehrmann eigenmächtig denselben, indem er nicht nur die Schneiderei, sondern auch den Tuchhandel ausübte, was die Petenten demselben niebergelegt haben wollen mit dem, daß ihm als Strafe wegen seines Mißbrauches und um fernere Gewerbsbeeinträchtigungen unmöglich zu machen, die Concession zum Handel mit neuen Kleidern wieder genommen werde. Seine Berechtigung bestand nur darin, daß er mit alten und neuen Kleidern Handel treiben dürfte d. h. hinsichtlich der Legtern, er dürfte neue Kleider, natürlich bereits gefertigte kaufen oder solche fertigen lassen, sie sofort in seinen Laden hängen und dort, wenn ein Liebhaber erschien, wieder verkaufen.

Ehrmann hielt aber mißbräuchlich einen Tuchladen, legte Denjenigen, welche Kleider bei ihm kaufen wollten, anstatt der fertigen Kleider, die Tuchmuster zur Auswahl vor, maß, oder ließ denselben die Kleider anmessen, ließ ferner sofort die Kleider fertigen und verkaufte solche. Nicht genug aber damit, daß er seine Kunden in seinem Laden erwartete, ging er von Haus zu Haus, bot seine Waaren an, nahm das Maas zu Kleidern in den Häusern der Kunden und brachte ihnen dann die nach genommenem Maasse gefertigten Kleider. Hierdurch überschritt er offenbar seine Concession und beeinträchtigte nicht nur die Schneidermeister in ihrem Gewerbe, sondern auch die langen Waarenhändler.

Die Bittsteller beklagen sich mit Recht, deshalb Ihre Commission wiederum den Antrag stellt:

diese Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 148. öffentlichen Sitzung vom 15. Februar 1849.

### Bericht der Petitions-Commission

zur Bitte

mehrerer odenwälder Gemeinden um Aufstellung eines billigen Grundgesetzes beim Straßenbau.

Ersattet von dem Abgeordneten Hägelin.

Die Petenten schildern, wie sehr die Gemeinden des Odenwaldes gegen jene Gemeinden benachtheiligt seyen, deren Gemarkungen gut angelegte Landstraßen durchziehen, und die auch noch die Eisenbahn benützen können, während erstere für Herstellung und Unterhaltung ihrer Straßen, um darauf die Feld- und Industrie-Erzeugnisse fortzuschaffen, auf eigene Kosten sorgen und nebenbei zu allen Staatslasten, wie ungleich mehr Begünstigte beitragen müßten.

Die bisherige Beibehaltung des Straßengesetzes vom Jahr 1810 zeige, daß die Regierung auch jetzt noch nicht gesonnen, ein nur einigermaßen billiges Prinzip in diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung aufzustellen, und daß sie das Beaufsichtigungsrecht über die Gemeinden in dieser Beziehung immer noch nicht niederlegen wolle.

Der Staat solle entweder alle Straßen oder keine auf seine Kosten bauen. Ist letzteres der Fall, womit sich die Petenten auch für einverstanden erklären, und müßten also die Gemeinden den Straßenbau übernehmen, so habe das Oberaufsichtsrecht des Staates, welches durch dessen Beamte immer nur gegen das wahre Interesse der Gemeinden ausgeübt worden, aufzuhören und es seye nur bei Uneinigkeiten in oder zwischen den Gemeinden, die Entscheidung der Administrativbehörden einzuholen. Bei gänzlich armen Gemeinden solle jedoch der Staat den Straßenbau übernehmen, sonst aber den Gemeinden überlassen, die wegen des Straßenbaues nöthigen Anordnungen selbst zu treffen, und das Straßengesetz vom Jahr 1810 aufheben u. s. w.

Meine Herren! Die Regierung hat schon auf einem frühern Landtage ein neues Straßengesetz vorgelegt, dasselbe wurde aber verworfen, weswegen eine neue weitere Vorlage zu erwarten steht. Ebenso wird das zuerst berathene

Gesetz über die Einrichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden nächstens ins Leben treten und sodann durch die Kreisausschüsse die von den Petenten angeregten Fragen in nähere Erwägung gezogen werden, weswegen es Ihre Commission für überflüssig hält, jetzt schon auf die einzelnen Anträge einzugehen, sondern vielmehr den Antrag stellt:

Die Petition zur Kenntnisaufnahme und zur geeigneten Berücksichtigung beim Entwurfe eines neuen Straßengesetzes dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 148. öffentlichen Sitzung vom 15. Februar 1849.

### Bericht der Petitions-Commission

zur Bitte

der Gemeinde Sandhofen um Aufhebung der besondern Flußbaugelber und des Wasserzolles.

Ersattet durch den Abgeordneten Hägelin.

Die Petentin beschwert sich dagegen, daß ihre Bürger vom 100 fl. Steuerkapital 4 fr. Flußbaukosten bezahlen müßten, obschon sie, wenn auch am Rheine gelegen, von den Flußbauten wenig Vortheil hätten, indem dadurch nur ein Theil ihrer Gemarkung geschützt werde, während der andere ungleich größere Theil der Ueberschwemmung ausgesetzt seye.

Neben dieser Belästigung hätten sie auch noch für die nöthigsten Bedürfnisse, welche sie an Bauholz, Steinen, Kies u. s. w. von Mannheim beziehen, einen Wasserzoll bis Mainz zu bezahlen.

Sie bitten die hohe Kammer: dahin zu wirken, daß beide Abgaben aufgehoben werden.

Meine Herren! Durch die landesherrliche Verordnung vom 24. Mai 1816 wurde in Folge der damals neuen allgemeinen Steuerregulirung und die damit verbundene Aufhebung der particularen Flußbaukasten eine Flußbausteuer eingeführt.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verordnung sind:

- 1) Flußbausteuer wird von dem Gesammtsteuerkapital derjenigen Orte erhoben, deren Gemarkungen
  - a) an den Fluß gränzt, oder
  - b) im Ueberschwemmungsgebiete desselben liegt.

Sie findet in so weit auf alle an den Flüssen gelegenen

Drittschaften Anwendung, als die Flussufer gebaut werden. — Rheinorte zahlen 2 fr., Nebenflußorte 1 fr. von 100 fl. ihres Gesamtsteuer-Kapitals: die zugleich am Rhein und an einem Nebenfluß gelegenen Gemeindensteuern nur für erstern. Später wurde diese Steuer von 2 fr. auf 4 fr. und von 1 fr. auf 2 fr. erhöht, auch jetzt noch eingezogen und mit dem jeweiligen Budget genehmigt.

2) Dammbaubeiträge bezahlen diejenigen Orte, zu deren Schutz gegen Ueberschwemmungen neue Dämme gebaut oder alte hergestellt werden, und zwar, sowohl von den Kosten des erforderlichen Geländes, als jenen des Baues die Hälfte: doch sollen dafür in einem Jahre nicht mehr als 4 fr. von 100 fl. Steuerkapital umgelegt werden.

Sowohl diese, als auch noch andere in so eben erwähneter landesherrlicher Verordnung vom Jahr 1816 enthaltenen Bestimmungen, sowie die Art und Weise ihrer Anwendung, gaben zu einer Menge von Reclamationen von Seite der betreffenden Gemeinden bis in die jüngste Zeit Veranlassung und es hat schon im Jahr 1820 die Kammer bei Verathung des damaligen Budget beschlossen; sämtliche Flussbaukosten auf die Staatskasse zu übernehmen. Auch im Jahre 1822 wurde auf einen ausführlichen Bericht des Abgeordneten *Wasser mann* beschlossen, diesen Gegenstand als Motion zu behandeln, er blieb aber auf einen Vortrag der Budgetcommission auf sich beruhen.

Im Jahr 1831 wurde diese Sache durch zahlreiche Petitionen wieder angeregt, und es beschloß die Kammer in der 150sten Sitzung auf den Antrag der Budget-Commission: die Regierung zu bitten, den Kammern auf dem nächsten Landtag ein Gesetz vorzulegen, durch welches die seitherigen Präzipualbeiträge der Flussgebiete sowohl an den Binnensüssen, als auch an dem Rhein aufgehoben, jedoch ausgemittelt und festgesetzt werde, in welchem Verhältnisse die Rhein- und Neckarufbewohner zu den Dammbaukosten und vorzüglich zu jenen, welche zugleich als Uferschutzdämme anzusehen sind, beizutragen hätten. Eine solche Gesetzesvorlage erfolgte nicht, auch blieben die von der Kammer im Jahr 1840 zur Kenntnißnahme überwiesenen, dahin bezüglichen Petitionen unberücksichtigt.

Auf eine in der 74. öffentlichen Sitzung vom 24. Mai 1844 durch den Abgeordneten *Kettig* in diesem Betreff eingebrachte Motion und auf den hierüber durch den Abgeordneten *Wiedorn* erstatteten Commissionsbericht, faßte die Kammer in ihrer Mehrheit folgenden Beschluß.

Er. Königliche Hoheit den Großherzog in einer Adresse zu bitten, den Kammern einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch die gesetzlichen Bestimmungen vom 24. Mai 1816 über die zum Flussbau zu leistenden Abgaben dahin abgeändert werden, daß

1) bezüglich der Dammbaubeiträge in den Fällen, wo eine Gemeinde zu dergleichen Beiträgen nach den Bestimmungen vom Jahr 1816 in Anspruch genommen werden soll, die Gemeinde vorher, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, über die projectirte Herstellung oder neue Anlage vernommen, und auf gegründete Erinnerungen die gehörige Rücksicht genommen, daß ferner

2) hinsichtlich des Flussbaugelbes:

a) die Flussbausteuer von vier, beziehungsweise zwei Kreuzer, auf die ursprünglichen 2 und 1 fr. herabgesetzt und

b) der § 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1816, wonach den Gemeinden, in deren Gemarkung nach Beschaffenheit und Lage der Ufer zu keiner Zeit ein Uferangriff oder eine Ueberschwemmung zu befürchten ist, von dieser Abgabe frei sein sollen, von den Nebenflüssen auch auf den Rheinstrom ausgedehnt werde.

Die erste Kammer trat dieser an sie gelangten Adresse in der Sitzung vom 3. Februar 1845 bei, ohne daß jedoch bis heute eine solche Gesetzesvorlage erfolgt wäre, ja, es sind vielmehr in dem der Kammer jüngsthin vorgelegten ordentlichen Budget unter V. Finanzministerium: Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten IV. Steuerverwaltung I. directe Steuern — Lit. d. wieder — 93,785 fl. Flussbaubeiträge und Lit. e. — 7,890 fl. Dammbaubeiträge aufgenommen.

Bei dieser Lage der Sache wird es sich daher zunächst fragen, ob Sie, meine Herren, entweder eine gänzliche Aufhebung der Flussbausteuer, wofür sich bei den frühern Verhandlungen schon mehrere Redner ausgesprochen haben und wofür viele Gründe sprachen, beantragen, oder aber, an dem durch *Kettig's* Motion hervorgerufenen Kammerbeschlusse vom Jahr 1844—45 festhalten, beziehungsweise die vorliegende Petition der Gemeinde Sandhofen unter Bezugnahme auf diesen Beschluß empfehlend überweisen wollen.

Durch eine gänzliche Aufhebung der Flussbausteuer würde das laufende Budget einen Ausfall von 93,785 fl. durch ein Festhalten an den Beschluß vom Jahr 1845 aber einen solchen von 46,892 fl. 30 fr. erleiden, indem letztern Falls

die Flußbausteuer von 4 und 2 fr. auf 2 und 1 fr. vom Hundert Gesamtsteuerkapital ermäßigt, also um die Hälfte herabgesetzt würde.

Dieser Ausfall an den Staatseinnahmen wäre sodann auf andere Weise, durch Erhöhung einer schon bestehenden, oder durch Einführung einer neuen Steuer wieder zu decken, ob Dies aber, zumal in dem jetzigen Zeitpunkte, rätzlich und thunlich ist, darüber müßte sich vor Allem die Budget-Commission, der eine Gesamtübersicht über den dormaligen Staatshaushalt zu Gebot steht, näher aussprechen. Ist Dies geschehen, so können erst die weitem in der Adresse vom Jahr 1845 angeregten Punkte, ob nämlich bei einem Dammbaue die betreffenden Gemeinden vorerst zu hören sind und ob jene Gemeinden, in deren Gemarkung nach Beschaffenheit und Lage der Ufer zu keiner Zeit ein Uferangriff oder eine Ueberschwemmung zu befürchten ist, von der fraglichen Abgabe frei bleiben sollten u. s. w. zur Sprache kommen.

Die Petitions-Commission stellt daher den Antrag vorliegende Petition der Gemeinde Sandhofen der Budget-Commission zur nähern Prüfung und Berichtserstattung über die in gegenwärtigem Berichte angelegten Fragen zu überweisen.

Was die weitere Bitte der Gemeinde Sandhofen anlangt, wornach sie auch einen Wasserzoll aufgehoben haben will, so ist solche thatsächlich gar nicht näher begründet, auch fehlt es an jedem Enthörungsnachweise, weswegen wir in dieser Beziehung nur den Uebergang zur Tagesordnung und dies zwar um so mehr beantragen können, als vorauszusehen, daß die Rheinzölle durch ein Reichsgesetz demnächst regulirt werden dürften.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 148. öffentlichen Sitzung vom 15. Februar 1849.

### Bericht der Petitions-Commission

zur Vorstellung

der Spinnerei St. Blasien, wegen künftiger Ueberlassung ihres Maierguts an den Staat, und Unterstützung der Gewehrfabrik betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten Walsch.

Die Spinnerei in St. Blasien stand schon im Jahre 1845 mit Großherzoglichem Finanzministerium in Unterhandlung wegen Verkaufs des Maierguts St. Blasien an

den Staat, aber es zerschlugen sich die Unterhandlungen, weil beide Theile über den Kaufpreis sich nicht einigen konnten.

Im April und Juli des vorigen Jahres wendete die Gesellschaft für Spinnerei in St. Blasien sich wiederholt an das Ministerium des Innern und an das Finanzministerium wegen Verkaufs genannten Maierguts und dadurch indirekter Unterstützung der Spinnerei und der Gewehrfabrik, jedoch ohne Erfolg, was nun die Petentin veranlaßte, sich mit derselben Bitte an die hohe Kammer zu wenden. In ihrer Petition führt sie aus:

Im Besitze der zum Betriebe erforderlichen Geldmittel kann die Gesellschaft, welche nicht mit laufenden Schulden belastet ist, auch schwierige Zeiten und Zustände überwinden, wenn sie in den Stand gesetzt wird, die auf den Liegenschaften ruhende Pfandschuld durch Veräußerung eines Theils des Unterpfands abzulösen. Hierauf fügte sich das an Großherzogliches Staatsministerium gerichtete Verkaufsanerbieten. Es ist nämlich mit den Fabriken ein großes Maiergut (bestehend aus 700 Morgen Wiesen, Ackerfeld, Wald- und Waidfeld, nebst großen Oekonomiegebäuden, einer Mahl- und einer Sägmühle, endlich vollständigem, zur Landwirtschaft gehörigem Inventar) verbunden, was wir dem Staate zum Kaufe angeboten haben. In Berücksichtigung der gegenwärtigen Finanzlage erklärten wir zugleich, daß wir keine baare, alsbaldige Zahlung verlangen, sondern badische (vorrätige oder neu zu creirende)  $3\frac{1}{2}$  % Obligationen an Zahlungsstatt zu nehmen bereit seyen.

Nach dem weiteren Inhalte der Petition und den früher erwähnten Eingaben an die Ministerien ist die Wahrscheinlichkeit ausgeführt, daß ohne die Vermittlung des Staats, resp. durch Entäußerung des der Fabrikgesellschaft gehörigen Maierguts an denselben, da ein anderer Käufer in gegenwärtiger Zeit sich nicht findet, die Fabriken in St. Blasien zu Grunde gehen und dadurch der Nahrungsstand einer großen Zahl Arbeiter, die in dortiger Gegend auf nichts Anderes hingewiesen werden könnten, auf das Aeußerste gefährdet würde.

Die der Gesellschaft gehörigen Fabriken befinden sich in dem ehemaligen Klostergebäude St. Blasien und bestehen I. in der Baumwollenspinnerei, welche mit 28,000 Spindeln betrieben werden kann, und welche bei vollem Betrieb 600,000 Pfund Garn jährlich zu liefern im Stande ist. Sie fertigt zweierlei Gattungen von

Garn-, Moll- und Battengespinnt. Die Arbeitslöhne sind im Verhältniß billig.

- II. Die Maschinenfabrik, verfertigt Maschinen und Maschinentheile, hauptsächlich für mechanische Spinnereien.
- III. Die Gewehrfabrik, welche früher alle, noch im Gebrauch befindlichen Gewehre für das badische Armee-Corps geliefert hat, bis jetzt aber unbeschäftigt war und nun wieder betrieben wird. Ihre Einrichtungen sind der Art, daß die Fabrikation von Gewehren, Büchsen, Pistolen in ausgedehntem Maße betrieben werden kann.

Durch die Ungunst der Zeitverhältnisse des theuern Jahres 1847 und das gewerblicher Thätigkeit unholde Jahr 1848 hat höchst nachtheilig, wie überall, auch auf die genannten Fabrikanstalten gewirkt. Die Lebensfähigkeit sämmtlicher Gewerbsanstalten ist vorhanden, wenn es ihnen gelingt, einen Theil ihres Eigenthums, der zum Betriebe der Fabriken nicht nothwendig ist, zu veräußern und mit dieser Summe einen Theil des von den Besitzern im Jahr 1845 gemachten Anleiheus von 525,000 fl. zu befriedigen, da es der Gesellschaft gelingen wird, mit dem übrigen Theil der Hypothekargläubiger eine Aktiengesellschaft zu gründen und so den Fortbestand der Fabriken zu sichern.

Nach unserer Ansicht hängt es von der Beantwortung folgender Fragen ab, ob die Kammer der Regierung zumuthen kann, irgendwie vermittelnd in dieser Sache einzuschreiten, und zwar:

1) Ist es in gegenwärtiger Zeit bei den bekannten finanziellen Zuständen der Staatskasse gerathen, mit Staatsgeldern Grundeigenthum zu erwerben? oder

2) Liegen solche volkswirtschaftliche Interessen vor, um mit weniger Beachtung der fiskalischen Interessen die ersteren zu unterstützen und wird dies überhaupt dadurch möglich, wenn der Staat auf das Gesuch der Petenten, um Abkauf genannten Guts um den wahren Werth eingeht?

3) Ist es der jetzigen Gesellschaft oder einer anderen überhaupt möglich, den Fortbetrieb der Fabriken und dadurch die Arbeit für die dortigen armen Bewohner zu sichern, wenn der Staat vermittelnd die Hand bietet?

Die erste Frage müßte in jetziger Zeit unbedingt verneint werden, da der Staat selbst in die Lage gekommen ist, Grundeigenthum zu verpfänden, um in den Besitz von Baarmitteln unter schweren Bedingungen zur Bestreitung

außerordentlicher Ausgaben zu kommen, wenn es die einzige Frage wäre, um die es sich handelt.

Die Hauptfrage ist die zweite, und da sind wir der Ansicht, daß das fiskalische Interesse dem volkswirtschaftlichen untergeordnet werden soll, ohne daß das erstere gefährdet werde. Die Erwerbung dieses Gutes von Seite des Staats soll das Mittel seyn, um eine bedeutende gewerbliche Anstalt des Schwarzwaldes zu erhalten, nicht um die Domänen durch ein großes Grundeigenthum auf billigem Wege zu vermehren, ja es nicht einmal zu behalten, da viele Gemeinden des Amtes St. Blasien sich erböten, es vor der Hand in Parzellen pachtweise und später käuflich zu übernehmen.

Es dürfte wohl geeignet sein, eine unterm 11. Januar eingekommene, von den Bürgermeistern und Gemeinderäthen unterschriebene, Petition von zehn Gemeinden des Amtes St. Blasien hier zur Sprache und zur Erledigung zu bringen, da sie in unmittelbarem Zusammenhange mit der vorliegenden Frage steht. Sie sagen nämlich in ihrer Eingabe, daß sie schon früher wiederholt ihre Ueberzeugung an Großherzogliche Regierung ausgesprochen, daß das Bestehen der Fabrik in St. Blasien das einzige Mittel sey, die Bevölkerung ihrer Ortschaften vor Mangel und Armut zu bewahren; sie hegen die Hoffnung, daß die hohe Kammer, da sie ja vorzugsweise dem Nothstande der dürftigen Schwarzwälder ihre Aufmerksamkeit zugewendet habe, daß sie die Regierung dringend auffordere, hier zu helfen, und zwar, eh's zu spät wird. Sie sagen ferner, daß es ihnen bekanntlich an urbarem Boden fehle, um wenigstens einen Theil ihrer täglichen Nahrung selbst erzeugen zu können. Das Maiergut, welches die Spinnerei dem Staate zum Verkaufe anträgt, enthalte fast allen culturfähigen Boden im Albthale; wenn die Regierung dasselbe erwerbe, so würde den genannten Gemeinden dadurch eine außerordentliche Wohlthat erwiesen werden, daß sie solches parzellenweise denselben vorerst in Pacht gebe und es ihnen später käuflich überlasse; sie würden sogleich auf einen Kauf eingehen, wenn es ihnen irgend möglich wäre, im gegenwärtigen Augenblicke die Zahlungsmittel aufzubringen.

Da sich nun nicht verkennen läßt, daß eine für einen Theil des Schwarzwaldes wichtige Frage vorliegt, und die Großherzogliche Regierung und die hohe Kammer erst vor Kurzem durch Bewilligung einer Summe zur Hebung der Uhrenindustrie auf dem Schwarzwalde die Nothwendigkeit der Unterstützung ausgesprochen haben, da aner-

kannt werden muß, daß wenn durch irgend eine Vermittlung es möglich wird, die Fabrik wieder in die frühere, ja ausgedehntere Thätigkeit, namentlich durch Fabrikation von Waffen, zu setzen, die dortige Gegend vor einem bedeutenden Nothstand gewahrt wird, ja daß die Uhrenmacher des Schwarzwaldes von der Gewehrfabrik Gewehrtheile in ihrer eigenen Werkstätte zu fertigen erhalten, was namentlich bei einer großen Zahl von Gewehren mit Feuerschlössern, die mit Pistonschlössern versehen werden, der Fall seyn kann, dann verdient dieser Gegenstand alle Beachtung und Rücksicht dieser hohen Kammer.

Neuere in der Gewehrfabrik St. Blasien gemachte Versuche mit badischem Eisen zu Gewehr- und Büchsenläufen haben die besten Resultate geliefert, und dargethan, daß zu dieser Fabrikation das ausländische, namentlich früher aus Frankreich und Belgien bezogene, ganz entbehrt werden kann, und es ist außer allem Zweifel, daß bei einem schwunghaften Betrieb dieser Fabrik unsere badische Eisenindustrie, welche aus Mangel an Absatz ihres Produkts darniederliegt, nicht unbedeutend gewinnen würde.

Bei der Verathung des Berichts des Abgeordneten Stöffer über Abhülfe der Noth des Oberrheins hat man davon gesprochen, ob nicht durch Anlegung von Fabriken der Armuth und dem Nothstand daselbst abzuhelfen sey, und nur, weil alle Bedingungen der Möglichkeit der Anlage solcher Einrichtungen fehlten, ging man von einem solchen Vorschlage wieder ab. — In dem vorliegenden Fall ist die Sache eine andere; vollständige Einrichtungen zum vortheilhaften Betrieb und das nothwendige Betriebs-

capital sind vorhanden, und nur die Ungunst der Zeit hat namentlich störend auf denselben eingewirkt; werden dieselben durch irgend eine Vermittlung beseitigt, so können mehrere hundert brodlose Arbeiter beschäftigt und bedeutende Capitalien, die für einen Zweig der Fabrikation sonst ins Ausland wandern, der inländischen Arbeit erhalten werden.

Zum Ankauf des Maierguts (welcher Verkauf, wie oben schon gesagt, die Mittel zur ferneren und sichereren Erhaltung der Fabrik bieten würden,) findet sich in dieser geldarmen Zeit Niemand; die genannten Gemeinden erklären ebenfalls, daß, so nothwendig zu ihrer nothdürftigen Ernährung diese Güterstücke wären, sie gegenwärtig außer Stand seyen, Dieß zu thun.

Die Besizer der Fabrikgeschäfte wenden sich nun mit ihrer Bitte an die hohe Kammer, ihr Gesuch auf das Wärmste bei Großherzoglicher Regierung zu empfehlen, und sprechen die bestimmte Hoffnung aus, daß, wenn der Staat das Maiergut um den wahren Werth käuflich übernimmt, der Fortbetrieb den Anstalten gesichert sey.

Ihre Commission, meine Herren, stellt Ihnen folgenden Antrag.

Die Petition Großherzoglichem Staatsministerium zu überweisen und dabei den Wunsch auszusprechen, daß Großherzogliche Regierung den Zustand der verschiedenen Fabriketablissemments durch Sachverständige untersuchen lassen möge, um dadurch zu ermitteln, ob die Lebensfähigkeit der Fabriken vorhanden sey, und in diesem Fall geeignete Vorlage an die Kammer zu machen.